

Pflichtenheft für die Mitglieder der Aufsichtskommissionen der Kreisschulbehörde Letzi

Die Kreisschulbehörde Letzi, gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Geschäftsreglements der Kreisschulbehörde Letzi (GschR KSB Letzi),

beschliesst:

1. Dieses Pflichtenheft regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Aufsichtskommissionen der KSB Letzi.
2. Die Mitglieder werden von der Gesamtbehörde im Rahmen der konstituierenden Plenarversammlung in eine Aufsichtskommission gewählt. Die Zuteilung gilt grundsätzlich für eine Legislaturperiode.
3. Die Mitglieder einer Aufsichtskommission haben folgende Aufgaben:
 - a) Studium der QEQS-Dokumente der zugeteilten Schule(n) gemäss der Besuchsorganisation der KSB Letzi, erlassen am 22. September 2022 (nachfolgend Besuchsorganisation genannt)
 - b) Durchführung der Besuche in den ihr gemäss Besuchsordnung zugeteilten Klassen und Betreuungseinrichtungen in vorgeschriebener Art und Umfang (siehe Besuchsorganisation der KSB Letzi und übergeordnete Rechtserlasse)
 - c) Verfassen der Rückmeldungen gemäss den Vorgaben der Besuchsorganisation
 - d) Studium der Sitzungsunterlagen in Vorbereitung der Aufsichtskommissionssitzungen
 - e) Teilnahme an den Aufsichtskommissionssitzungen
 - f) Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsteams gemäss Art. 7 Abs. 6 GschR KSB Letzi
 - g) Teilnahme an in der Regel zwei Schulkonferenzen je zugeteilte Schule und Erstellen einer mündlichen Rückmeldung zum Behördentag und zur Rechenschaftslegung der Schule
 - h) Teilnahme an einer jährlichen Austauschitzung zur Integrierten Sonderschulung auf Einladung des verantwortlichen KSB-Mitglieds Einzelressort Integration & Sonderpädagogik
 - i) Teilnahme an Weiterbildungsanlässen der Gesamtbehörde
4. Im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu einer Aufsichtskommission haben die AK-Mitglieder folgende Kompetenzen, wobei sie mit der Mehrheit der anwesenden AK-Mitglieder entscheiden:
 - a) Stimmrecht in der Aufsichtskommissionssitzung
 - b) Abnahme der Rechenschaftslegung der Schulen, inkl. Schulprogramm und Schulbericht der Aufsichtskommissionsleitung, und Überprüfung der Erreichung der Ziele (Art. 7 Abs. 3 und 5 GschR KSB Letzi)
 - c) Recht auf Antragsstellung an die Gesamtbehörde, an die Geschäftsleitung und an die Personalkommission, insbesondere für allfällige Entwicklungsmassnahmen.
5. Im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsteam (Art. 7 Abs. 6 GschR KSB) haben die AK-Mitglieder folgende Kompetenzen, wobei sie mit der Mehrheit der anwesenden AK-Mitglieder entscheiden:
 - a) Stimmrecht in der Aufsichtsteamsitzung
 - b) Antragstellung betreffend Rechenschaftslegung der zugeteilten Schule zuhanden der Aufsichtskommission

- c) Stellungnahme betreffend Leitbild und schulische Konzepte der zugeteilten Schule zuhanden der AK-Leitung
6. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen sind für die termingerechte und sorgfältige Erfüllung sämtlicher in diesem Pflichtenheft erwähnten Aufgaben verantwortlich.
 7. Kann ein Mitglied während länger als einem Monat seine behördliche Tätigkeit gemäss obiger Ziffer 3-6 nicht erfüllen, so verteilt die AK-Leitung die Aufgaben auf die verbleibenden Mitglieder der Aufsichtskommission.
 8. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen sind jederzeit verpflichtet, sich an das Amtsgeheimnis zu halten.
 9. Über die Sitzungen der Aufsichtskommissionen wird von einer*m Mitarbeiter*in der KSB-Verwaltung ein Protokoll geführt, das von zwei AK-Mitgliedern geprüft und auf deren Antrag von der Aufsichtskommission genehmigt wird. Jedes AK-Mitglied erhält das Protokoll zugestellt.
 10. Für ihre behördliche Tätigkeit steht den Mitgliedern der Aufsichtskommissionen eine Behördenentschädigung gemäss der Besuchsorganisation der KSB Letzi sowie den Vorgaben des übergeordneten Rechts zu.

Die Entschädigung für die behördliche Aufsichtstätigkeit ohne Spezialaufgaben setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag von 20 h pro Jahr und Schule, 3 h pro zugeteilte Klasse sowie ca. 2 h pro zugeteilte Betreuungseinrichtung.

Zusätzlich übernommene Aufgaben werden separat nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 60.- entschädigt. Die Plenarversammlungen werden separat entschädigt.